

## Parken in der Ziebigker Straße Gehwege werden frei

Pressesprecher der Stadt  
Dessau-Roßlau

Dipl.-Pol. Carsten Sauer

Tel.: 0340 204-2113  
Fax: 0340 204-2913  
E-Mail: [pressesprecher@dessau-rosslau.de](mailto:pressesprecher@dessau-rosslau.de)

In der Ziebigker Straße wird demnächst die Parkordnung geändert. Konnte man sein Auto bislang halbseitig auf dem Gehweg abstellen, ist das in Zukunft nicht mehr möglich. Stattdessen soll nun einseitig auf der Straße geparkt werden.

Gemäß des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau besitzt die Ziebigker Straße die Funktion einer Sammelstraße. Diese Funktion resultiert aus ihrer Lage im Stadtgebiet. Die Ziebigker Straße nimmt Quellverkehr der umliegenden Wohngebiete auf und führt sie direkt zum übergeordneten Straßennetz bzw. verteilt die im übergeordneten Netz ankommenden Zielverkehre im Stadtgebiet Ziebigk/Siedlung.

Durch das halbseitige Parken auf dem Gehweg ist dieser oftmals für Fußgänger auf eine unzulässige Breite eingeschränkt, so dass die Benutzung schwierig und mit Kinderwagen teilweise nicht möglich ist. Gleichzeitig nehmen die Schäden durch die parkenden Fahrzeuge auf dem Gehweg zu, was mit ständigen Reparaturkosten verbunden ist. Eine Untersuchung bezüglich der Verkehrsorganisation hat gezeigt, dass bei Aufhebung des Gehwegparkens ein Parken einseitig auf der Fahrbahn bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig ist. Hierbei wurde auch das Einfahren des Lieferverkehrs berücksichtigt, so dass durch eine aufgelockerte Parkordnung entsprechende Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

Mit der zukünftigen Verlegung des ruhenden Verkehrs auf die Fahrbahn ist eine Änderung der Parkordnung in der Ziebigker Straße vorgesehen. Mit dieser Maßnahme wird eine Reduzierung der Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr erreicht, so dass Radfahrer bei Gegenverkehr unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht mehr überholt werden können. Das geänderte optische Erscheinungsbild wird eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit bewirken.

Mit Änderung der Parkordnung wird die Ziebigker Straße ihrer Funktion als Sammelstraße weiterhin gerecht, gleichzeitig erhöht sich die Verkehrssicherheit für den fußläufigen Verkehr. Eine erhöhte Gefahrenlage, die auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss, ist durch die Änderung der Parkordnung gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nicht gegeben.